

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Altlay vom 16.05.2018

Der Gemeinderat Altlay hat am 20.04.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Benutzung der Leichenhalle
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.06.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 02.05.1996 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 04.11.2013 außer Kraft.

Altlay, den 16.05.2018  
Ortsgemeinde Altlay  
Wolfgang Klein, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte	400,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	270,00 €
3.	Überlassung einer Rasengrabstätte	1.100,00 €
4.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte	500,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten/Urnenbestattung**

	Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (Zweitbelegung Urne)	270,00 €
--	--	----------

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte<br>Familiengrab für Erdbestattungen (zweistellig)  | 540,00 € |
| b) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der<br>Nutzungszeit Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung<br>auf die Dauer <u>je angefangene 5 Jahre</u><br>1/8 der Gebühr |          |

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

	Benutzung der Leichenhalle (pauschal)	50,00 €
--	---------------------------------------	---------

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.